

## § 0934 BGB

Gehört eine nach § [931 BGB](#) veräußerte [Sache](#) nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer [Besitzer](#) der [Sache](#) ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den [Besitz](#) der [Sache](#) von dem Dritten erlangt, es sei denn, dass er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbs nicht in gutem Glauben ist.